

## A n h a n g

### "Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mechanik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Studiengang „Angewandte Mechanik“ mit dem Abschluß „Bachelor of Science (B.Sc.)“

Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mechanik der Technischen Universität Darmstadt regeln die Voraussetzungen, Formen und Inhalte der Prüfungen zum Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang „Angewandte Mechanik“.

Sie nehmen Bezug auf die Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil) vom 15. Juli 1991 in der Fassung vom 7. Februar 1994. Soweit in den Ausführungsbestimmungen keine Regelungen getroffen sind, gelten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mechanik für den Diplomstudiengang Mechanik vom 1.11.1985 entsprechend.

#### *Zu § 1, Zweck der Prüfung*

Die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.) bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

#### *Zu § 2, Akademische Grade*

Der Fachbereich Mechanik verleiht nach bestandener Abschlußprüfung im Studiengang "Angewandte Mechanik" den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

#### *Zu § 3 (2), Prüfungsbestimmungen und Studienordnung*

Der Absatz (2) entfällt. Auf die klassische Unterteilung in Grund- und Hauptstudium wird wegen der kurzen Regelstudienzeit verzichtet.

#### *Zu § 3 (3), Prüfungsbestimmungen und Studienordnung*

Alle Prüfungen können studienbegleitend und, sofern administrativ umsetzbar, bei Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsfach auch in Teilen abgelegt werden. Diese Möglichkeit wird mit dem Ziel der Verkürzung der Studiendauer empfohlen.

Vor einer Teilprüfung über einzelne Lehrveranstaltungen ist die zugehörige Studienleistung nachzuweisen. Die Teilnahme an Freiversuchen, die für andere Studiengänge angeboten werden, ist innerhalb der dort festgelegten Regelungen möglich.

Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, daß die Prüfungen im Regelfall innerhalb von 6 Semestern vollständig abgelegt werden können.

#### *Zu § 5 (2), Bestandteile und Art der Prüfung*

Die Prüfung im Fach „Mechanik Vertiefung“ findet in mündlicher Form statt. Die Dauer beträgt für jeden Kandidaten eine Stunde.

Alle anderen Prüfungen können mündlich und/oder schriftlich stattfinden. Die mündliche Prüfung dauert pro Kandidat mindestens eine halbe und maximal eine Stunde; die schriftliche Prüfung dauert minimal eineinhalb und maximal drei Stunden. Prüfungsform und -dauer werden rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung, des Prüfungsabschnittes oder der Einzelprüfung bekanntgegeben. Prüfungsgegenstand ist jeweils der Inhalt der Lehrveranstaltungen.

#### *Zu § 5 (4), Bestandteile und Art der Prüfung*

Die Prüfung im Vertiefungsfach Mechanik verlangt den Nachweis vertiefter Kenntnisse und

Fähigkeiten in einer der vier angebotenen Studienrichtungen

Elastomechanik, Dynamik, Strömungsmechanik, Kontinuumsmechanik.

Der Prüfungsschwerpunkt richtet sich nach dem Inhalt der eingebrachten Lehrveranstaltungen.

Die Prüfungsanforderungen für die übrigen Prüfungsfächer bestimmen sich nach den Ausführungsbestimmungen der zuständigen Fachbereiche. Soweit diese nicht in den Ausführungsbestimmungen der anderen Fachbereiche geregelt sind, sind sie rechtzeitig vor der Meldung zur Prüfung bekanntzugeben. Hinsichtlich Prüfungsanforderungen gelten die Bestimmungen von § 5 (2).

*Zu § 5 (5), Bestandteile und Art der Prüfung*

Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist beliebig. Es wird empfohlen, alle Prüfungen gemäß dem Studienplan studienbegleitend abzulegen.

*Zu § 11 (2), Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen*

Vor Ausgabe der Aufgabenstellung der Abschlußarbeit muß ein Praktikum außerhalb der Hochschule im Gesamtvolumen von 12 Wochen absolviert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

*Zu § 18 (1), Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen*

Zu allen Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen (Übungsscheine) in Form von semesterbegleitenden Leistungsnachweisen, Übungs- oder Semestralklausuren zu erbringen.

Art, Umfang und Inhalt einer Studienleistung werden durch den jeweiligen Dozenten festgelegt, zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben und vom Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission überwacht. Hinsichtlich Prüfungsanforderungen gelten die Bestimmungen von § 5 (2).

*Zu § 19 (4), Abschlußarbeit*

Die Frist für die Anfertigung der Abschlußarbeit beträgt 3 Monate. Die Abschlußarbeit darf erst dann begonnen werden, wenn das Praktikum gemäß § 11 abgeleistet ist und alle Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen der ersten vier Semester bestanden sind.

*Zu § 21 (1), Prüfungsfächer*

Prüfungsfächer sind

|   |          |         |
|---|----------|---------|
| Technische Mechanik                     | (15 SWS, | 24 CP), |
| Höhere Mechanik                         | (10 SWS, | 15 CP), |
| Mechanik Vertiefung                     | ( 8 SWS, | 12 CP), |
| Mathematik Grundlagen                   | (21 SWS, | 32 CP), |
| Mathematik Vertiefung                   | ( 6 SWS, | 9 CP),  |
| Technisch-naturwissenschaftliche Fächer | (20 SWS, | 30 CP), |
| Wahlfächer                              | (12 SWS, | 18 CP), |
| Fachübergreifende Lehrveranstaltungen   | ( 4 SWS, | 6 CP).  |

Die Auswahl der Gebiete des Faches „Mechanik Vertiefung“ der Technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der Wahlfächer bedarf der Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers und des Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission des Fachbereichs Mechanik.

Der Fächerkatalog für das Prüfungsfach „Mechanik Vertiefung“ hängt von der gewählten Vertiefungsrichtung ab und stimmt mit dem Katalog der Vertiefungsveranstaltungen des Diplomstudienganges Mechanik an der TUD überein.

Der Fächerkatalog für das Prüfungsfach „Mathematik Vertiefung“ umfaßt alle Lehrveranstaltungen, die der Fachbereich Mathematik für das Hauptstudium anbietet.

Das Prüfungsfach „Technisch-naturwissenschaftliche Fächer“ umfaßt die Lehrveranstaltung „Grundlagen der Datenverarbeitung“ sowie Vorlesungen und Übungen in technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fächern im Umfang von 18 SWS (27 CP).

Das Prüfungsfach „Wahlfächer“ umfaßt Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in maximal drei Fächern. Als Wahlfächer kommen beispielsweise technische Fächer, Fächer aus der Mechanik, der Mathematik, der Physik, der Chemie, der Biologie und den Wirtschaftswissenschaften in Frage. Im Regelfall sind mindestens 6 SWS (9 CP) aus den technischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fächern zu wählen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der

Diplomprüfungskommission.

*Zu § 29 (1), Gesamturteil bei bestandener Prüfung*

Finden die Prüfungen in Teilprüfungen statt, so ist jede Teilprüfung einzeln zu bestehen. Die Prüfungsnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten. Das Gesamturteil berechnet sich aus dem nach SWS gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der 8 Prüfungsfächer und der Abschlußarbeit, die mit 10 SWS (15 CP) gewertet wird.

*Zu § 32 (1), Befristung der Prüfung*

Studienbegleitende Prüfungen haben keinen Einfluß auf den Fristbeginn.

*Zu § 34 (1), Prüfungszeugnis*

Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält

- a) das Thema und die Note der Abschlußarbeit,
- b) die Einzelnoten der Prüfungsfächer und zu jedem Prüfungsfach eine Aufzählung der zugehörigen Lehrveranstaltungen mit Angabe des Umfanges in Semesterwochenstunden und in Kreditpunkten (CP) sowie
- c) das Gesamturteil.

Nach dem Erbringen aller Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Studienplan für die ersten vier Studiensemester vorgesehen sind, kann der Studierende die Ausstellung eines Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Mechanik beantragen. Ein solches Zeugnis enthält

- a) die Einzelnoten der Prüfungsfächer und zu jedem Prüfungsfach eine Aufzählung der zugehörigen Lehrveranstaltungen mit Angabe des Umfanges in Semesterwochenstunden und in Kreditpunkten (CP) sowie
- b) das Gesamturteil.

*Zu § 36 (1), Urkunde*

Nach bestandener Abschlußprüfung erhält der Studierende neben dem Zeugnis eine Urkunde entsprechend § 34 DPO, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet.

*Zu § 39 (1), Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den 30. Januar 2001

Der Dekan des Fachbereichs Mechanik

gez. Hutter

(Prof. K. Hutter, Ph.D.)